



---

# Richtlinie BAV (Guidance): Beschaffung und Finanzierung von Betriebsmitteln im RPV

## ARPV-Genehmigung, Solidarbürgschaft des Bundes

---

Aktenzeichen: BAV-313.00-17/4

### Impressum

Herausgeber:	Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern
Autor:	Abteilung Finanzierung des BAV
Verteiler:	Veröffentlichung auf der BAV-Internetseite
Sprachfassungen:	Deutsch (Erstsprache) Französisch (Übersetzung) Italienisch (Übersetzung)
Version:	1.0 vom 01. Januar 2026



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Zweck, Geltungsbereich und Adressaten</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Zustimmung nach Art. 36 ARPV</b> .....	<b>3</b>
3.1	Anwendungsbereich der Zustimmung nach Art. 36 ARPV.....	4
3.2	Übertragung der Betriebsmittel auf einen neuen Betreiber (Art. 32I PBG).....	4
3.3	Folgekosten von Rollmaterial bei verzögerter Umsetzung oder Nichtumsetzung eines Angebotsausbaus.....	5
3.4	Weitere Bestimmungen zur Zustimmung nach Art. 36 ARPV .....	5
3.5	Genehmigungsprozess.....	6
<b>4</b>	<b>Solidarbürgschaft des Bundes</b> .....	<b>11</b>
4.1	Gesuch an das BAV .....	11
4.2	Gesuchsinhalt.....	11
4.3	Vereinbarung zwischen dem BAV und dem Transportunternehmen .....	12
4.4	Bürgschaftsverpflichtung des Bundes .....	12
4.5	Provision.....	13
<b>5</b>	<b>Inkrafttreten</b> .....	<b>13</b>
	<b>Anhang: Zeitlicher Ablauf Betriebsmittelgenehmigung und Solidarbürgschaft des Bundes</b> .....	<b>14</b>

## 1 Zweck, Geltungsbereich und Adressaten

Wenn ein Transportunternehmen Rollmaterial oder andere Betriebsmittel für den regionalen Personenverkehr (RPV) beschafft, sind die dadurch anfallenden Abschreibungen und Zinsen sowie allfällige weitere Folgekosten grundsätzlich abgeltungsberechtigt. Folgekosten von Investitionen können als abgeltungsberechtigte Kosten in die zukünftigen Offerten aufgenommen werden, sofern die Besteller (Bund und alle beteiligten Kantone) der Investition gemäss Art. 36 der Verordnung über die Abgeltung und Rechnungslegung im regionalen Personenverkehr (ARPV) vorgängig zugestimmt haben.

Die Finanzierung der Betriebsmittel im RPV erfolgt durch Eigen- und/oder Fremdkapital. Um es den Transportunternehmen zu ermöglichen, Fremdkapital zu günstigen Konditionen auf dem Markt aufzunehmen, besteht die Möglichkeit, eine Solidarbürgschaft des Bundes zu beantragen.

In der vorliegenden Richtlinie (Guidance) werden nach Art. 36 Abs. 6 ARPV die wichtigsten Grundlagen und Prozesse im Zusammenhang mit der Beschaffung und der Finanzierung von Betriebsmitteln im RPV aufgeführt. Zudem gibt sie einen Überblick über die Grundlagen und den Prozess zur Gewährung einer Solidarbürgschaft des Bundes nach Art. 31 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBG).

Diese Richtlinie richtet sich an die Transportunternehmen (TU) des RPV sowie die an der Bestellung des RPV beteiligten Kantone.

## 2 Gesetzliche Grundlagen

- *Bundesgesetz über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, (PBG; SR 745.1)*
- *Verordnung über die Abgeltung und die Rechnungslegung im regionalen Personenverkehr (ARPV; SR 745.16)*
- *Gebührenverordnung für den öffentlichen Verkehr (GebV-öV; SR 742.102)*

## 3 Zustimmung nach Art. 36 ARPV

### Art. 36 Abs. 1 ARPV

<sup>1</sup> Unternehmen können Investitionsfolgekosten in die Planrechnung einer Offerte aufnehmen, wenn die Besteller der Aufnahme dieser Kosten vor der Investition zugestimmt haben.

Bei der Beschaffung von Betriebsmitteln (Neubeschaffungen sowie Investitionen in bestehende Betriebsmittel) fallen neben den Betriebskosten direkte Folgekosten an, die vor allem aus Abschreibungen und Zinsen bestehen. Damit diese als abgeltungsberechtigte Kosten in die zukünftigen Offerten aufgenommen werden können, müssen die Besteller (Bund und alle beteiligten Kantone) der Investition gemäss Art. 36 ARPV vorgängig zugestimmt haben. Liegt keine solche Zustimmung vor, sind die Besteller nicht verpflichtet, die entsprechenden Kosten in den Offerten zu akzeptieren.

In der Regel werden Genehmigungen für aktivierbare Investitionen erteilt. Möglich sind auch Genehmigungen für nicht aktivierbare Investitionen (NAI).

Die Zustimmung bewirkt eine grundsätzliche Anerkennung als abgeltungsberechtigte Kosten, stellt jedoch keine Garantie für eine Erhöhung der Abgeltung dar (Budgetvorbehalt). Die definitive Abgeltung wird im Rahmen des ordentlichen Bestellverfahrens festgelegt. Zu beachten ist, dass bestimmte Vorlaufkosten (z.B. Zinskosten) bereits vor Inbetriebnahme der beschafften Betriebsmittel geltend gemacht werden können. Eine vorgängige Geltendmachung ist nur möglich, wenn die Vorlaufkosten (Zinskosten o. ä.) in der Erfolgsrechnung erfasst sind. Andernfalls erfolgt die Geltendmachung via Abschreibungen (Aktivierung von Bauzinsen).

Das Vorliegen einer Zustimmung ist auch Voraussetzung für die Gewährung einer Solidarbürgschaft des Bundes für die Finanzierung der Betriebsmittel sowie für eine allfällige Kantonsquotenerhöhung.

### 3.1 Anwendungsbereich der Zustimmung nach Art. 36 ARPV

Die Zustimmung der Besteller nach Art. 36 ARPV kann explizit in Form einer sogenannten «Betriebsmittelgenehmigung» oder implizit im Rahmen des Bestellverfahrens erfolgen. Die Besteller prüfen jeweils auf Basis des Investitionsplans des Transportunternehmens, ob eine explizite Genehmigung notwendig ist oder nicht. Sie können vor dem Entscheid zusätzliche Informationen zu den einzelnen Investitionsprojekten einfordern.

Genehmigt werden Investitionen der konzessionierten Transportunternehmen im RPV. Nicht genehmigt werden Investitionen von Betriebsbeauftragten gemäss Art. 20 der Verordnung über die Personenbeförderung (VPB, SR 745.11).

#### Investitionen mit zwingend expliziter Genehmigung

Eine explizite Genehmigung zur Anrechenbarkeit von Folgekosten ist für die Beschaffung von folgenden Betriebsmitteln vorgesehen:

- Rollmaterial (Schiene);
- Werkstätten (Bahn und Bus) und Depots (Bahn);
- Busdepots (sofern für die Finanzierung eine Solidarbürgschaft des Bundes vorgesehen ist);
- Verwaltungsgebäude (Neubau);
- Seilbahnen<sup>1</sup>;
- Schiffe.

#### Investitionen mit impliziter Zustimmung

Eine implizite Zustimmung erfolgt, indem die Besteller mit Annahme der Offerte bestätigen, dass die Folgekosten der Investitionen gemäss Investitionsplan in die Offerten aufgenommen werden können. Bei folgenden Investitionen verzichtet das BAV in der Regel auf eine explizite Genehmigung:

- Busse;
- Busdepots (eine Solidarbürgschaft des Bundes wird nicht benötigt);
- Ladestationen für E-Busse (in oder ausserhalb von Depots) und für E-Schiffe;
- Investitionen, die nicht zu höheren oder nur zu geringfügig höheren ungedeckten Kosten für die Sparte RPV führen.

Die einzelnen Kantone können für die oben aufgeführten Investitionen eine explizite Genehmigung vorsehen, ohne explizite Genehmigung durch das BAV.

### 3.2 Übertragung der Betriebsmittel auf einen neuen Betreiber (Art. 32I PBG)

#### Art. 32I Abs. 1 und 2 PBG

<sup>1</sup> Wird ein gemeinsam bestelltes Angebot aufgrund einer Ausschreibung bei einem neuen Unternehmen bestellt, so muss das bisher beauftragte Unternehmen dem neu beauftragten Unternehmen die eigens für das betreffende Angebot angeschafften Anlagen und Fahrzeuge (Betriebsmittel) zum Restbuchwert übergeben, wenn die Besteller oder der bisherige Betreiber dies verlangen und diese Betriebsmittel für die ausgeschriebenen Linien von zentraler Bedeutung sind.

<sup>2</sup> Das neu beauftragte Unternehmen muss diese Betriebsmittel zum Restbuchwert übernehmen, wenn das bisher beauftragte Unternehmen oder die Besteller es verlangen.

<sup>1</sup> Dies gilt für Investitionen in Seilbahnen, für welche Finanzhilfen aus dem Bahninfrastrukturfonds (BIF) vorgesehen sind. Vgl. Richtlinie BAV (Guidance) Seilbahninvestitionen ([www.bav.admin.ch](http://www.bav.admin.ch) > Rechtliches > Weitere Rechtsgrundlagen und Vorschriften > Richtlinien > Guidance: Richtlinien für die Vergabe von Subventionen)

Diese Regelung gilt auch für Investitionen, welche nicht explizit nach Art. 36 ARPV genehmigt wurden.

### **3.3 Folgekosten von Rollmaterial bei verzögerter Umsetzung oder Nichtumsetzung eines Angebotsausbaus**

Wird ein Angebotsausbau verspätet umgesetzt, so können die Folgekosten des eigens für dieses Angebot beschafften und nach Art. 36 ARPV genehmigten Rollmaterials grundsätzlich wie ursprünglich vorgesehen in die Offerten aufgenommen werden. Das Transportunternehmen ist jedoch verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um die Folgekosten für die Besteller zu reduzieren, z.B. indem es das überzählige Rollmaterial bis zur Umsetzung des Angebots an Dritte vermietet. Zeichnet sich ab, dass ein Angebotsausbau nicht umgesetzt wird und das überzählige Rollmaterial nicht anderweitig eingesetzt werden kann, können die Remanenzkosten grundsätzlich während einer weiteren Offertperiode in den Offerten geltend gemacht werden. In dieser Zeit suchen Unternehmen und Besteller gemeinsam nach einer Lösung zur Reduzierung des Überbestands. Dabei darf dem Transportunternehmen grundsätzlich kein Schaden entstehen.

### **3.4 Weitere Bestimmungen zur Zustimmung nach Art. 36 ARPV**

#### **Zustimmung nach Art. 36 ARPV bei Linien mit ungenügender Wirtschaftlichkeit**

##### **Art. 36 Abs. 3 – 5 ARPV**

<sup>3</sup> Bei Betriebsmitteln, die auf Eisenbahnliesen mit einem Kostendeckungsgrad von unter 30 Prozent eingesetzt werden sollen, prüfen die Besteller vor der Zustimmung, ob alternative Angebote mit einem besseren Kosten-Nutzen-Verhältnis möglich sind.

<sup>4</sup> Bei der Prüfung berücksichtigen sie neben der Wirtschaftlichkeit insbesondere:

- a. die Anliegen nach Artikel 31a Absatz 3 PBG;
- b. die Kosten und Erlöse der Infrastruktur der betreffenden Strecken;
- c. die Auslastung der Linie während den Hauptverkehrszeiten;
- d. die Auswirkungen auf die Qualität der Erschliessung.

<sup>5</sup> Die Prüfung wird spätestens nach zehn Jahren wiederholt.

Bei Eisenbahnliesen, welche einen Kostendeckungsgrad von weniger als 30 % aufweisen, kann eine Genehmigung nach Art. 36 ARPV für das Rollmaterial nur erteilt werden, wenn gemeinsam mit der Infrastruktur geklärt worden ist, dass das Angebot auf der Schiene weiterhin bestellt wird.

#### **Minimale Wirtschaftlichkeit von Linien im regionalen Personenverkehr (RPV)**

Die Voraussetzung für die minimale Wirtschaftlichkeit von Linien im RPV im Sinne von Art. 7 Abs. 2 ARPV sind in der Richtlinie BAV (Guidance) Bestellung RPV festgelegt.

Eine Genehmigung nach Art. 36 ARPV kann auch für Rollmaterial erteilt werden, das auf Linien eingesetzt wird, die die Kriterien zur minimalen Wirtschaftlichkeit nicht erfüllen. Voraussetzung dafür ist, dass sich die betroffenen Kantone schriftlich dazu bereit erklären, die Folgekosten von Rollmaterial, welches infolge einer allfälligen Aufhebung von unwirtschaftlichen Linien nicht mehr weiterverwendet werden kann, selbst zu tragen. Das BAV prüft im Einzelfall, ob eine Solidarbürgschaft des Bundes gewährt werden kann.

### 3.5 Genehmigungsprozess

Eine explizite Genehmigung nach Art. 36 ARPV erfolgt in der Regel in zwei Schritten. Bei Betriebsmitteln, welche im Rahmen einer Optionseinlösung beschafft werden oder deren Investitionskosten aus einem anderen Grund bereits bekannt sind, kann nach Absprache mit den Bestellern auf ein Vorgesuch verzichtet werden. Das definitive Gesuch muss in diesem Fall um ausführliche Angaben zu den Beschaffungsgründen ergänzt werden.

#### Vorgesuch

Vor Beginn einer Beschaffung von Betriebsmitteln und vor einer allfälligen Ausschreibung (Gebäude: nach Abschluss der Phase Vorstudie), ist den Bestellern ein Vorgesuch für die erforderliche Genehmigung einzureichen.

#### Rückmeldung

Nach Eingang des Vorgesuchs prüft das BAV die betriebliche und technische Zweckmässigkeit der Beschaffung und nimmt mit den beteiligten Bestellerkantonen Rücksprache. Anschliessend erhält das Transportunternehmen von den Bestellern eine gemeinsam abgestimmte Rückmeldung. Bis zu diesem Zeitpunkt darf eine allfällige Ausschreibung nicht publiziert werden.

#### Definitives Gesuch

Vor Unterzeichnung des Kauf-/Werkvertrages (Gebäude: nach Abschluss der Teilphase Bauprojekt) ist den Bestellern gemäss untenstehender Übersicht ein definitives Gesuch für die Genehmigung einzureichen.

Nachdem die Besteller das Gesuch für die definitive Genehmigung erhalten haben, erfolgt eine erneute Abstimmung zwischen dem BAV und den beteiligten Kantonen.

#### Genehmigung

Eine Genehmigung nach Art. 36 ARPV wird vom BAV erst erteilt, nachdem allfällige grundsätzliche Einwände oder Vorbehalte der technischen Fachspezialisten des BAV ausgeräumt werden konnten. Ungeachtet dessen erstreckt sich die Genehmigung nach Art. 36 ARPV lediglich auf die darin geregelten finanziellen Aspekte. Die Zulassung von Fahrzeugen oder die Plangenehmigung erfolgt separat gemäss den massgebenden gesetzlichen Grundlagen.

Kauf- und Werkverträge können erst nach Vorliegen einer Genehmigung nach Art. 36 ARPV unterzeichnet werden. Eine Investition gilt als im Sinne von Art. 36 ARPV genehmigt, wenn von allen betroffenen Bestellern gleichlautende Genehmigungen vorliegen. Sollte sich im Verlauf eines Projekts herausstellen, dass die erwarteten Investitionskosten um mehr als 10% über den von den Bestellern genehmigten Kosten liegen, sind diese darüber zu informieren. Diese entscheiden dann, ob eine Aktualisierung der Betriebsmittelgenehmigung notwendig ist.

Um die Betriebsmittel zu möglichst günstigen Konditionen fremdzufinanzieren, wird im Rahmen des Genehmigungsprozesses geprüft, ob eine Solidarbürgschaft des Bundes beantragt werden soll. Dabei ist zu beachten, dass Zinskosten bei Finanzierungen ohne Solidarbürgschaft des Bundes nur in dem Umfang akzeptiert werden, in dem sie bei einer Finanzierung mit Solidarbürgschaft des Bundes anfallen würden. Es empfiehlt sich daher vor Abschluss eines Kreditvertrags das Einverständnis des BAV einzuholen. Allfällige vorhandene Eigenmittel sind ausreichend zu berücksichtigen. Eigenmittel dürfen nicht nur für Investitionen ausserhalb der Sparte RPV verwendet werden.

Je nach Betriebsmitteltyp sind im Rahmen des Genehmigungsprozesses unterschiedliche Dokumente einzureichen.

## Einzureichende Unterlagen für Rollmaterial (Schiene)



### Vorgesuch

1. Beschaffungsobjekt(e) inkl. Anforderungsprofil
  - *Fahrzeugspezifische Grundangaben: Fahrzeuglänge, Anzahl Türen und Verteilung, Angaben zu Innenraumgestaltung inkl. Anzahl Sitz- und Stehplätzen;*
  - *rechtliche Basis für die technischen Nachweise: EBV/AB-EBV oder TSI, sowie Behindertengleichstellungsvorgaben;*
  - *Technische Kompatibilität zur Infrastruktur: Bezugslinie, Zugbeeinflussung, maximale Achslast, Bestätigung, dass Fahrzeuge mit der bestehenden Infrastruktur kompatibel sind oder umfassende Angaben zu den allenfalls notwendigen Anpassungen.*
2. Begründung der Investition  
*Bei Angebotsausbauten mit Infrastrukturinvestitionen Hinweis auf zugrundeliegenden Ausbauschnitt.*
3. Geplantes Betriebskonzept (Bezug zur Flottenstrategie und Reservehaltung)
4. Nachweis, dass Angebotskonzept dem Netznutzungskonzept (NNK) bzw. Netznutzungsplan (NNP) entspricht (nur Normalspur)
5. Geschätztes Beschaffungsvolumen (Kostengenauigkeit +/- 30 %) sowie allfällige Aufteilung RPV / nicht-RPV
6. Geplantes Finanzierungskonzept
7. Desinvestitionen inkl. allfälligen Restwertabschreibungen oder Erlöse aus Veräusserungen
8. Abschätzung der direkten Mehr-/Minderkosten aufgrund der Beschaffung (Zinsen, Abschreibung nach Komponenten, Unterhalt)
9. Nicht unter Punkt 8 enthaltene Mehrkosten und Mehrerlöse im Falle eines Angebotsausbaus (bspw. höhere Trassen- oder Personalkosten)
10. Nachweis der Verfügbarkeit der nötigen Abstell- und Instandhaltungsanlagen
11. Durch Beschaffung erforderliche RPV-Folgeinvestitionen (bspw. Depots und Werkstätten) oder Erwerb von Grundstücken
12. Zeitplan, Aussagen zum weiteren Vorgehen

### Definitives Gesuch

1. Definitive Kaufobjekte (Ergebnis der Ausschreibung inkl. technische Daten und Typenskizze, Hinweis zu allfälligen Abweichungen gegenüber dem Vorgesuch und damit verbundene finanzielle oder sonstige Auswirkungen)
2. Geplante Inbetriebnahme der einzelnen Betriebsmittel monatsgenau (Aktivierungszeitpunkt)
3. Definitive Anschaffungskosten inkl. allfälliger Bauzinsen, ohne «Reserven» (Kostengenauigkeit +/-10%) mit Unterscheidung nach aktivierbaren / nicht aktivierbaren Investitionskosten sowie allfälliger Aufteilung RPV / nicht-RPV
4. Definitives Finanzierungskonzept inkl. Zahlungsplan, Abschreibungsmodalitäten und Aussage über eine allfällige Beanspruchung der Solidarbürgschaft des Bundes
5. Definitive Desinvestitionen und Erlöse aus Veräusserungen
6. Erwartete, mit der zur Genehmigung beantragten Betriebsmittelbeschaffung in direktem Zusammenhang stehende Netto-Folgekosten in den nächsten 5 Jahren (inkl. nicht aktivierbare Investitionskosten)
7. Nicht unter Punkt 6 enthaltene Mehrkosten und Mehrerlöse im Falle eines Angebotsausbaus (bspw. höhere Trassen- oder Personalkosten)
8. Durch Beschaffung erforderliche RPV-Folgeinvestitionen (bspw. Depots und Werkstätten) oder Erwerb von Grundstücken

## Einzureichende Unterlagen für den Bau von Werkstätten und Depots



### Vorgesuch

1. Bauvorhaben auf Stufe Vorprojekt inkl. Anforderungsprofil
2. Begründung der Investition  
*Zusätzlicher Nachweis, dass folgende Abklärungen getroffen wurden: Plant ein im gleichen oder in einem angrenzenden Einsatzgebiet tätiges Transportunternehmen ein ähnliches Bauvorhaben? Ist eine Kooperation mit einem anderen Transportunternehmen im Rahmen des Gesamtprojekts möglich? Könnten Teile des Projektes zusammen mit einem anderen Transportunternehmen realisiert werden oder geplante Leistungen an Dritte ausgelagert werden? Ist das Bauvorhaben kompatibel mit dem kantonalen Richtplan und mit dem Sachplan Infrastruktur Schiene?*
3. Geschätztes Investitionsvolumen (Kostengenauigkeit +/- 30%) sowie allfällige Aufteilung RPV, nicht-RPV und Sparte Infrastruktur
4. Geplantes Finanzierungskonzept  
*allfällige Aufteilung RPV, nicht-RPV, Infrastruktur<sup>2</sup>*
5. Desinvestitionen inkl. allfällige Restwertabschreibungen oder Erlöse aus Veräusserungen<sup>3</sup>
6. Abschätzung der direkten Mehr- / Minderkosten aufgrund der Beschaffung (Zinsen, Abschreibung nach Anlagentypen, Unterhalt)
7. Durch Beschaffung erforderliche Infrastrukturausbauten oder Erwerb von Grundstücken
8. Zeitplan, Aussagen zum weiteren Vorgehen
9. Risikoanalyse (baulich und wirtschaftlich)

### Definitives Gesuch

1. Definitives Bauobjekt (Hinweis zu allfälligen Abweichungen gegenüber dem Vorgesuch), Leistungsbeschreibungen gemäss Offerten mit Kostenvoranschlägen der Lieferanten zu den Investitionen
2. Geplante Inbetriebnahme der Werkstätte / des Depots (Aktivierungszeitpunkt)
3. Aktualisierte Schätzung der Investitionskosten inkl. allfälliger Bauzinsen, ohne «Reserven» (Kostengenauigkeit +/- 10%) mit Unterscheidung nach aktivierbaren / nicht aktivierbaren Investitionskosten sowie allfälliger Aufteilung RPV, nicht-RPV und Sparte Infrastruktur
4. Definitives Finanzierungskonzept inkl. Zahlungsplan, Abschreibungsmodalitäten nach Anlagentypen und Aussage über eine allfällige Beanspruchung der Solidarbürgschaft des Bundes
5. Definitive Desinvestitionen, Rückbaukosten und Erlöse aus Veräusserungen
6. Erwartete, mit der zur Genehmigung beantragten Investition in direktem Zusammenhang stehende Netto-Folgekosten in den nächsten 5 Jahren (inkl. nicht aktivierbare Investitionskosten)
7. Definitive Risikoanalyse (baulich und wirtschaftlich) sowie geplante Zeitpunkte für die Eingabe des Plangenehmigungsgesuchs und für die Plangenehmigungsverfügung

<sup>2</sup> Dienen Teile der Investition der Sparte Infrastruktur ist nach dem Schwerpunktprinzip zu verfahren. Überwiegen die Anteile Verkehr, Drittnutzung und nicht zwingende Infrastruktur, erfolgt die Finanzierung der Investition ausserhalb der Leistungsvereinbarung und die Sparte Infrastruktur bezahlt für die zwingend erforderlichen Teile ihrerseits eine Kostenmiete. Überwiegt der Anteil Infrastruktur, so erfolgt die Finanzierung aus dem Bahninfrastrukturfonds (BIF) und andere Benutzer müssen eine Kostenmiete entrichten.

<sup>3</sup> Vgl. auch Richtlinie BAV (Guidance): Übertragung von Grundstücken

## Einzureichende Unterlagen für Seilbahnen



Zum Prozess Seilbahninvestitionen besteht eine zusätzliche Richtlinie: Richtlinie BAV (Guidance) Seilbahninvestitionen ([www.bav.admin.ch](http://www.bav.admin.ch) > Rechtliches > Weitere Rechtsgrundlagen und Vorschriften > Richtlinien > Guidance: Richtlinien für die Vergabe von Subventionen).

### Vorgesuch

1. Beschaffungsobjekt(e) inkl. Anforderungsprofil
2. Begründung der Investition  
*Zusätzlicher Nachweis, dass keine wirtschaftlichere Alternative zur geplanten Massnahme existiert (z.B. Umstellung auf Busbetrieb, Änderung der Seilbahnart, Teilerneuerung)*
3. Geplantes Betriebskonzept
4. Geschätztes Investitionsvolumen (Kostengenauigkeit +/- 30 %)
5. Geplantes Finanzierungskonzept inkl. Zahlungsplan  
*Auflistung der anrechenbaren Investitionskosten, Herleitung der benötigten Finanzmittel aus dem BIF und Abschreibungsmodalitäten mittels Hilfstabelle, Angabe der Verteilung der benötigten Finanzmittel aus dem BIF auf die einzelnen Jahre*
6. Angaben zu Verträgen, die vor der definitiven Genehmigung nach Art. 36 ARPV, abzuschliessen sind, bspw. zwecks Planung oder zwecks Erlangung einer Plangenehmigung<sup>4</sup>.
7. Desinvestitionen inkl. allfälligen Restwertabschreibungen oder Erlöse aus Veräusserungen
8. Abschätzung der direkten Mehr-/Minderkosten aufgrund der Beschaffung (Zinsen, Abschreibung nach Komponenten, Unterhalt)
9. Durch Beschaffung erforderlicher Erwerb von Grundstücken
10. Zeitplan, Aussagen zum weiteren Vorgehen
11. Risikoanalyse (baulich und wirtschaftlich)

### Definitives Gesuch

1. Definitives Kauf- bzw. Bauobjekt (Ergebnis der Ausschreibung, Hinweis zu allfälligen Abweichungen gegenüber dem Vorgesuch), Leistungsbeschriebe gemäss Offerten mit Kostenvoranschlägen der Lieferanten zu den Investitionen
2. Geplante Inbetriebnahme der Seilbahn (Aktivierungszeitpunkt)
3. Definitive Investitionskosten inkl. allfälliger Bauzinsen, ohne «Reserven» (Kostengenauigkeit +/- 10%) mit Unterscheidung nach aktivierbaren/nicht aktivierbaren Investitionskosten
4. Definitives Finanzierungskonzept inkl. Zahlungsplan, anrechenbare Investitionskosten, benötigte Finanzmittel BIF (Höhe und Jahr) und Abschreibungsmodalitäten nach Komponenten<sup>5</sup> gemäss Hilfstabelle.
5. Definitive Desinvestitionen, Rückbaukosten und Erlöse aus Veräusserungen
6. Erwartete, mit der zur Genehmigung beantragten Betriebsmittelbeschaffung in direktem Zusammenhang stehende Netto-Folgekosten in den nächsten 5 Jahren (inkl. nicht aktivierbare Investitionskosten)
7. Definitive Risikoanalyse (baulich und wirtschaftlich) sowie geplante Zeitpunkte für die Eingabe des Plangenehmigungsgesuchs und für die Plangenehmigungsverfügung

**Zwecks Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung (FV) ist anschliessend ein separater Antrag mit Begründungen für die Finanzmittel aus dem BIF einzureichen.<sup>6</sup>**

<sup>4</sup> Dies in Anlehnung an Art. 26 Abs. 1 des Subventionsgesetzes ([SuG; SR 616.1](#)) wonach der Gesuchsteller erst mit dem Bau beginnen oder grössere Anschaffungen tätigen kann, wenn ihm die Finanzhilfe oder Abgeltung endgültig oder dem Grundsatz nach zugesichert worden ist oder wenn ihm die zuständige Behörde dafür die Bewilligung erteilt hat. Ausgeschlossen bleibt der vorzeitige Baubeginn.

<sup>5</sup> A-Fonds-perdu-Beiträge werden anteilmässig allen Investitionskomponenten angerechnet.

<sup>6</sup> Für weitere Details siehe Richtlinie BAV (Guidance): Seilbahninvestitionen

## Einzureichende Unterlagen (diverse)



### Vorgesuch

1. Beschaffungsobjekt(e) inkl. Anforderungsprofil
2. Begründung der Investition
3. Geschätztes Beschaffungsvolumen (Kostengenauigkeit +/- 30 %)
4. Geplantes Finanzierungskonzept
5. Allfällige Aufteilung RPV, nicht-RPV und Infrastruktur
6. Desinvestitionen inkl. allfällige Restwertabschreibungen oder Erlöse aus Veräusserungen
7. Abschätzung der direkten Mehr-/Minderkosten aufgrund der Beschaffung (Zinsen, Abschreibung Anlagentypen, Unterhalt)
8. Nicht unter Punkt 7 enthaltene Mehrkosten und Mehrerlöse im Falle eines Angebotsausbaus (bspw. Personalkosten)
9. Durch Beschaffung erforderliche Infrastrukturausbauten (inkl. Depots und Werkstätten) oder Erwerb von Grundstücken
10. Zeitplan, Aussagen zum weiteren Vorgehen

### Definitives Gesuch

1. Definitive Kauf- bzw. Bauobjekte (Ergebnis der Ausschreibung, Hinweis zu allfälligen Abweichungen gegenüber dem Vorgesuch)
2. Geplante Inbetriebnahme der einzelnen Betriebsmittel monatsgenau (Aktivierungszeitpunkt)
3. Definitive Investitionskosten inkl. allfälliger Bauzinsen, ohne «Reserven» (Kostengenauigkeit +/- 10%) mit Unterscheidung nach aktivierbaren / nicht aktivierbaren Investitionskosten und allfälliger Aufteilung RPV, nicht-RPV und Sparte Infrastruktur
4. Definitives Finanzierungskonzept inkl. Zahlungsplan, Abschreibungsmodalitäten nach Anlagentypen und Aussage über eine allfällige Beanspruchung der Solidarbürgschaft des Bundes
5. Definitive Desinvestitionen, Rückbaukosten und Erlöse aus Veräusserungen
6. Erwartete, mit der zur Genehmigung beantragten Betriebsmittelbeschaffung in direktem Zusammenhang stehende Netto-Folgekosten in den nächsten 5 Jahren (inkl. nicht aktivierbare Investitionskosten)
7. Nicht unter Punkt 6 enthaltene Mehrkosten und Mehrerlöse im Falle eines Angebotsausbaus (bspw. höhere Trassen- oder Personalkosten)

## **4 Solidarbürgschaft des Bundes**

Gemäss Art. 31 Abs. 1 PBG kann den Transportunternehmen für die Finanzierung von Investitionen in Betriebsmittel im vom BAV mitbestellten RPV eine Solidarbürgschaft des Bundes gewährt werden. Mit Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2020 hat das Parlament den seit 2011 bestehenden Bürgschafts-Rahmenkredit in der Höhe von 11 Mia. Franken um zehn Jahre bis Ende 2030 verlängert. Die Solidarbürgschaft wird den Transportunternehmen auf deren Gesuch hin gewährt, sofern der Bund und sämtliche beteiligte Kantone den entsprechenden Betriebsmitteln gemäss Kapitel 3 explizit oder implizit zugestimmt haben und eine wesentliche Zinseinsparung erzielt werden kann. Eine Solidarbürgschaft kann für Betriebsmittel gewährt werden, welche durch die Konzessionärin selbst beschafft werden resp. sich in deren Eigentum befinden. Für gemietete oder geleaste Betriebsmittel kann keine Solidarbürgschaft ausgestellt werden. Dritte (Betriebsbeauftragte) können ebenfalls keine Solidarbürgschaft beantragen. Für Betriebsmittel, die sowohl im RPV als auch in anderen Sparten (Fernverkehr, Ortsverkehr, Angebote ohne Erschliessungsfunktion, Nebengeschäft) eingesetzt werden, kann die Solidarbürgschaft grundsätzlich nur im Umfang des für den RPV verwendeten Anteils gewährt werden. Die Festlegung erfolgt im Einzelfall durch das BAV. Der durch die Solidarbürgschaft bewirkte Zinsvorteil ist ausschliesslich den vom Bund mitbestellten RPV-Linien anzurechnen.

Die Gewährung einer Solidarbürgschaft erfolgt nach folgendem Prozess:

### **4.1 Gesuch an das BAV**

Der Antrag für eine Solidarbürgschaft des Bundes ist dem BAV mindestens 2 Monate vor Beginn der Fremdfinanzierung (Auszahlungsdatum) einzureichen.

### **4.2 Gesuchsinhalt**

Das Gesuch sollte folgende Informationen enthalten:

#### **Beschaffungsobjekt(e)**

Eine Übersicht über die Betriebsmittel für welche eine Solidarbürgschaft beantragt wird.

#### **Finanzierung**

Angaben zum Kapitalbedarf und zum vorgesehenen Finanzierungskonzept (Art der Fremdfinanzierung, Anzahl und Grösse der Tranchen, Laufzeiten und allfällige Amortisationen). Sollten diesbezüglich Unsicherheiten bestehen, ist frühzeitig mit dem BAV Kontakt aufzunehmen.

### **Wichtige Hinweise**

Die Finanzierung ist so zu gestalten, dass die Höhe des verbürgten Fremdkapitals den Anlagewert der damit beschafften Betriebsmittel nicht übersteigt. Die durch den Bund und die Kantone via Abgeltung finanzierten Abschreibungen sind grundsätzlich direkt für die Amortisation dieses Fremdkapitals zu verwenden.

Damit der Bund bereit ist, die Finanzierung mit einer Solidarbürgschaft abzusichern, müssen die Vertragsbedingungen, die der Gläubiger im Zusammenhang mit der Fremdkapitalvergabe stellt, so klar und einfach wie möglich sein. Cross-Default-Klauseln im Zusammenhang mit nicht vom Bund verbürgtem Kapital sowie Negativklauseln werden vom BAV nicht akzeptiert.

Die Verträge mit den Gläubigern haben nach Möglichkeit vorzusehen, dass die Finanzierung ganz oder teilweise auf ein anderes konzessioniertes Transportunternehmen übertragen werden kann, sofern das neue Transportunternehmen alle Verpflichtungen des alten Transportunternehmens aus oder im Zusammenhang mit der entsprechenden Finanzierung übernimmt und die Solidarbürgschaft des Bundes in Bezug auf das neue Transportunternehmen neu, ansonsten aber inhaltlich unverändert, ausgestellt wird.

Der Bund verbürgt sich nur in Ausnahmefällen für die Finanzierung von Grundstücken, da diese nicht abgeschrieben werden. Grundstücke sollen, wenn möglich, mit Eigenmitteln finanziert werden.

### **Zinsvorteil**

Schätzung über die Höhe des durch die Solidarbürgschaft erzielten Zinsvorteils.

### **Unterlagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens**

Um die Bonität des Transportunternehmens prüfen zu können, ist ein Überblick zu den wirtschaftlichen Verhältnissen einzureichen. Bei einer teilweisen Eigenmittelfinanzierung umfasst dieser zwingend eine Darstellung über die aktuell vorhandenen liquiden Mittel sowie deren erwartete Entwicklung während den nächsten drei Jahren.

### **ARPV-Genehmigungen**

Bei Neubeschaffungen ist dem Antrag für die Solidarbürgschaft je eine Kopie der ARPV-Genehmigungen gemäss obiger Ziffer 3.1. von Bund und sämtlichen beteiligten Kantonen beizulegen. Falls gemäss Kapitel 3.1. keine explizite Genehmigung erforderlich ist, ist im Gesuch ein entsprechender Hinweis zu machen (inkl. Angaben zu den definitiven Investitionskosten, dem Inbetriebnahmezeitpunkt und den Abschreibungsmodalitäten). Zudem ist nachzuweisen, auf welcher Basis (Investitionsplan und Angebotsvereinbarung) die Besteller der Investition implizit zugestimmt haben. Allfällige Abweichungen (Investitionsvolumen und -kosten) gegenüber dem Investitionsplan sind zu begründen.

#### **4.3 Vereinbarung zwischen dem BAV und dem Transportunternehmen**

Das BAV beurteilt den Antrag innerhalb eines Monats hinsichtlich möglicher Risiken und prüft die geplante Finanzierung der zu beschaffenden Betriebsmittel. Ist das BAV mit der Gewährung einer Solidarbürgschaft einverstanden, erhält das Transportunternehmen eine Vereinbarung. In dieser Vereinbarung ist unter anderem aufgeführt, bis zu welchem Höchstbetrag der Bund bereit ist zu bürgen (Bürgschaftssumme) und welche Betriebsmittel mit den verbürgten Mitteln finanziert werden sollen. Die Bürgschaftssumme setzt sich aus dem aufzunehmenden Kapital plus einem Jahreszins zusammen. Das BAV schätzt auf Basis des Bürgschaftsgesuchs den zu erwartenden Jahreszins und legt die Bürgschaftssumme entsprechend in der Vereinbarung fest. Die Transportunternehmen dürfen nur maximal so viel Fremdkapital aufnehmen, wie sie ursprünglich beantragt haben.

#### **4.4 Bürgschaftsverpflichtung des Bundes**

Zwecks Ausstellung einer Solidarbürgschaft sind dem BAV spätestens 10 Arbeitstage vor Auszahlungsdatum folgende Unterlagen einzureichen:

- Übersicht über die erhaltenen Finanzierungsangebote (für jede Finanzierungstranche sind mindestens 2 Angebote einzuholen, wobei das Angebot mit den niedrigsten All-in-Kosten den Zuschlag erhält);
- schriftliche Bestätigung der finalen Finanzierungsbedingungen (final term sheet);
- Entwurf des Kredit-, Privatplatzierungs- oder Anleihevertrags.  
Die Gläubiger müssen eindeutig benannt sein, ausser bei Finanzierungen über Anleihen. In diesem Fall bedarf es der Bekanntgabe eines Ermächtigten, der die Rechte der Anleihegläubiger aus der Bundesbürgschaft wahrnimmt (Emissionsbank);
- Schätzung über die Höhe des durch die Solidarbürgschaft erzielten Zinsvorteils.

Die Solidarbürgschaft des Bundes wird dem Gläubiger direkt zugestellt, das Transportunternehmen erhält eine Kopie.

#### **4.5 Provision**

Die Verwaltungskosten für die erforderliche Risikoprüfung und die Überwachung der Zahlungsfähigkeit der Bürgschaftsnehmer (Transportunternehmer) sowie eine minimale Risikoprämie sind durch die Bürgschaftsnehmer zu tragen. Gemäss Art. 45 der Verordnung über die Gebühren und Abgaben des Bundesamtes für Verkehr (GebV-öV; SR 742.102) wird bei Abschluss einer Solidarbürgschaft für die gesamte Laufzeit eine Provision in der Höhe von 1 Promille der gewährten Bürgschaftssumme erhoben, jedoch mindestens 5'000 und maximal 100'000 Franken. Dieser Betrag darf nicht aktiviert werden und kann nicht nachträglich in den RPV-Offerten geltend gemacht werden.

#### **5 Inkrafttreten**

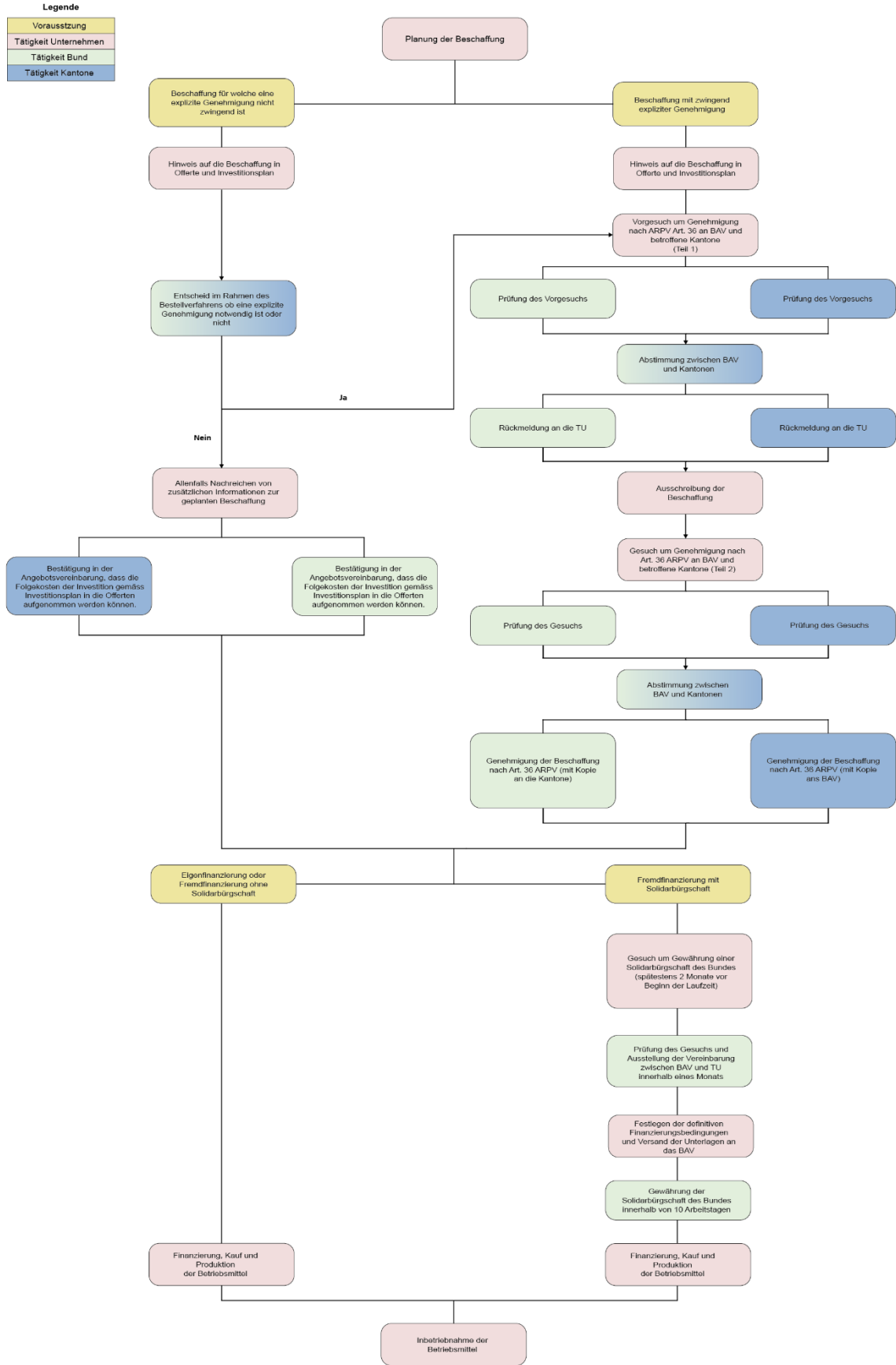
Die Version 1.0 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bundesamt für Verkehr

Christa Hostettler  
Direktorin

Martin von Känel  
Stv. Direktor

**Anhang: Zeitlicher Ablauf Betriebsmittelgenehmigung und Solidarbürgschaft des Bundes<sup>7</sup>**



<sup>7</sup> Die Abbildung zeigt den Regelfall. Im Einzelfall sind Abweichungen möglich wie bspw. die Gewährung von Bürgschaften für bereits in Betrieb genommenen Betriebsmittel.